

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Wolfhard Ploog, Karl-Heinz Warnholz (CDU) und Fraktion**

Betr.: Knapper Parkraum und die Durchführung hoheitlicher Aufgaben – Parkerleichterungen für Hamburgs Gerichtsvollzieher ermöglichen

Ob bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen, Verhaftungsaufträgen, Kindesherausgaben, aber auch Maßnahmen zur Durchführung des Gewaltschutzgesetzes – Gerichtsvollzieher üben als Organe des Staates hoheitliche Aufgaben aus, die von wesentlicher Bedeutung für das Gemeinwohl sind. Zur sachgerechten Erledigung ihrer Dienstgeschäfte sind sie regelmäßig auf die Benutzung eines Fahrzeugs angewiesen.

In Städten ist der öffentliche Verkehrsraum indes häufig knapp, Parkplätze werden gerade in Hamburg immer mehr zur Mangelware.

Gemäß § 46 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden daher in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von diversen Vorschriften beziehungsweise Verboten der StVO genehmigen.

Diese Sondergenehmigungen werden in Hamburg vom Landesbetrieb Verkehr (LBV) auf der Grundlage von § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO zum Beispiel Handwerksbetrieben für die Durchführung bestimmter Notfallarbeiten erteilt, um im eingeschränkten Halteverbot oder in Bewohnerparkzonen zu parken. Gleiches gilt für Dienstleistungsunternehmen im Bereich der Pflege.

Es können auch Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, mit denen an Parkscheinautomaten gratis und über die Laufzeit hinaus geparkt werden darf.

Aber nicht nur Handwerksbetriebe oder Pflegedienste sind auf diese Genehmigungen angewiesen, sondern gerade auch Hamburgs Gerichtsvollzieher. Seit dem 1. Januar 2017 mussten sie die jährlichen Kosten für die Ausnahmegenehmigung in Höhe von rund 270 Euro selbst von ihrem Wegegeld begleichen, Drs. 21/7391. Diese Neuregelung wurde akzeptiert. Seit diesem Jahr allerdings haben die rund 100 Gerichtsvollzieher/-innen überhaupt keinen Anspruch mehr auf Parkerleichterungen, wie sich aus der Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/13676 ergibt: Seit Beginn des Jahres 2018 handhabt die zuständige Behörde die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nämlich restriktiver. „Dabei geht sie davon aus, dass aufgrund des Berufsbildes der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers kein generelles Bedürfnis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 StVO besteht.“

Dies ist gerade vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsbelastung der Gerichtsvollzieher in Hamburg ohnehin massiv hoch ist, absolut inakzeptabel. Ohne die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den behördlicherseits angeordneten Halte- und Parkverboten nach § 46 StVO ist eine sachgerechte Durchführung der Amtshandlungen in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Um ihre hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist für sie in vielen Bezirken eine Parkgenehmigung im Halteverbot beziehungsweise eine Gebührenbefreiung an

Parkautomaten dringend erforderlich. Zur verfassungsrechtlich garantierten Justizgewährung gehört zwingend auch die pflichtgemäße effektive Durchsetzung des Anspruchs sowohl im Interesse des einzelnen Bürgers als auch der Allgemeinheit. Wie aber soll beispielsweise ein Verhaftungsauftrag oder eine gerichtlich angeordnete Kindsherausgabe durchgeführt werden, wenn der Gerichtsvollzieher sein Fahrzeug nicht am Ort der Amtshandlung abstellen kann? Unserer Ansicht nach ist es vor dem Hintergrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn den Gerichtsvollziehern auch beispielsweise in Bewohnerparkzonen nicht zuzumuten, mit teilweise sehr hohen Bargeldbeträgen oder in Besitz genommenen Pfandstücken zum nächsten regulären Parkplatz außerhalb der Parkzone zu laufen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. gemäß § 46 Absatz 2 StVO allgemein eine Ausnahmegenehmigung für Gerichtsvollzieher zu erlassen, nach der eindeutig gekennzeichnete Fahrzeuge, die von den Gerichtsvollziehern zur Erfüllung ihrer Amtstätigkeit benutzt werden, sowohl vom Verbot des Parkens auf Gehwegen oder in Bewohnerparkzonen als auch von der Pflicht zur Betätigung der Parkuhren und zum Lösen eines Parkscheins an Parkscheinautomaten, soweit es die Amtshandlung erfordert, ausgenommen werden.
2. hilfsweise die Bewilligungspraxis bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 StVO für Gerichtsvollzieher durch den LBV wie in den vergangenen Jahren zu handhaben.
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2018 zu berichten.